

Aktenzeichen: «Aktenz»

Vertragsnummer: «VertragNr»

Haushaltsdaten: «SAP6»

Vertrag Sicherheits- und Gesundheitsschutzkoordination - SiGeKo


Zwischen der Bundesrepublik Deutschland
.....
 Bundesanstalt für Immobilienaufgaben
.....

vertreten durch das Bundesministerium der Verteidigung
.....
 Bundesministerium für Wohnen, Stadtentwicklung und Bauwesen
.....

vertreten durch die Oberfinanzdirektion Karlsruhe
Abteilung Bundesbau - Betriebsleitung
Moltkestraße 50
76133 Karlsruhe
(Fachaufsichtführende Ebene)
.....

diese vertreten durch das «Amt»
«StrasseAmt»
«PLZAmt» «OrtAmt»
(Baudurchführende Ebene)
.....
- nachstehend **Auftraggeber** genannt -

und «Anrede»
«Bezeichnung» «Firma»
«Strasse»
«Plz» «Ort»
.....

vertreten durch 
.....
- nachstehend **Auftragnehmer** genannt -

wird für die Baumaßnahme:
«**Massnahme**»
.....
folgender Vertrag geschlossen:

Inhaltsverzeichnis

§ 1	Gegenstand des Vertrages
§ 2	Bestandteile und Grundlagen des Vertrages
§ 3	Übergabe von Vertragsunterlagen
§ 4	Leistungspflichten des Auftragnehmers, stufenweise Beauftragung
§ 5	Allgemeine Leistungspflichten
§ 6	Spezifische Leistungspflichten
§ 7	Fachlich Beteiligte
§ 8	Personaleinsatz des Auftragnehmers
§ 9	Baustellenbüro
§ 10	Honorar
§ 11	Nebenkosten
§ 12	Umsatzsteuer
§ 13	Haftpflichtversicherung des Auftragnehmers
§ 14	Ergänzende Vereinbarungen

§ 1

Gegenstand des Vertrages

1.1 Gegenstand dieses Vertrages sind Koordinationsleistungen nach § 3 der Verordnung über Sicherheit und Gesundheitsschutz auf Baustellen – BaustellV – für:

- Gebäude
- Ingenieurbauwerke
- Verkehrsanlage

mit denen

- in der Liegenschaft

.....
 (Straße) (Ort)

- auf dem/den Grundstück/en (Fl.st. Nr.)

Flur/e Größe

.....
 Gesamtfläche aller Flurstücke: m²

- eine bauliche Anlage (Gebäude / Ingenieurbauwerke / Verkehrsanlage),
- eine Baumaßnahme, bestehend aus mehreren Gebäuden/Ingenieurbauwerken/ Verkehrsanlagen (s. Anlage zu § 1 Nummer 2.2)
- neu hergestellt, umgebaut, erweitert, modernisiert, instand gesetzt oder instand gehalten werden soll.

1.2 Die bauliche Anlage/die Baumaßnahme ist für ¹

.....

§ 2

Bestandteile und Grundlagen des Vertrages

2.1 Folgende Anlagen sind Vertragsbestandteile:

- Allgemeine Vertragsbestimmungen (AVB)
- Anlage zu § 6 spezifische Leistungspflichten

- Das geprüfte Angebot des Auftragnehmers vom
-
- Anlage zu § 14 Nummer 14.1 (Formblatt Verpflichtungserklärung)
- Ergänzende Bestimmungen der Verträge mit Freiberuflich Tätigen – Schutzzone – nach RiSBau 20/1
- Ergänzende Bestimmungen für Verträge mit Freiberuflich Tätigen – VS/Sperrzone – nach RiSBau 20/1

¹ siehe Nutzerkatalog Muster 6 RBBau

2.2

Der Auftragnehmer hat über § 1 AVB hinaus folgende technische und sonstige Vorschriften, Regelwerke und Erlasse zu beachten:

- Verordnung über Sicherheit und Gesundheitsschutz auf Baustellen (Baustellenverordnung – BaustellV)
- Die Regeln zum Arbeitsschutz auf Baustellen² (RAB) – RAB 01, RAB 10, RAB 30, RAB 31, RAB 32 und RAB 33 – in der während des Leistungszeitraums jeweils gültigen Fassung.

Vorgaben für CAD:

Brandschutzleitfaden

Richtlinie für die Überwachung der Verkehrssicherheit von baulichen Anlagen des Bundes (RÜV)

Merkblatt für die Behandlung von Verschlusssachen (VS) des Geheimhaltungsgrades VS-NUR FÜR DEN DIENSTGEBRAUCH (VS-NfD)

Der Datenaustausch und die Kommunikation der Projektbeteiligten erfolgt über den PlanTeamSPACE (PTS). Der Auftragnehmer ist verpflichtet, sämtliche projektbezogenen Unterlagen und Nachrichten in den PTS einzustellen und die über den PTS zugesandten Daten herunterzuladen.

Die Information über die Datenverarbeitung im Vergabeverfahren und der Vertragsdurchführung (abrufbar unter folgendem Link: <http://www.vbv.statistik-bw.de/Formulare/Datenschutz.pdf>).

Der Auftragnehmer wird im Rahmen der vertraglichen Nebenpflichten den Auftraggeber unverzüglich informieren, wenn er auf Basis konkreter Anhaltspunkte erkennt, dass eine in feindseliger Willensrichtung begangene Handlung betreffend die IT-Infrastruktur des Auftragnehmers oder des Auftraggebers, z.B. ein Cyberangriff, zu einem Schaden oder einer schwerwiegenden Beeinträchtigung der schutzwürdigen Interessen des Auftraggebers, seiner Kunden oder seiner Beschäftigten führt. Dies gilt entsprechend, wenn aufgrund einer derartigen Handlung ein Schaden oder eine schwerwiegende Beeinträchtigung bereits eingetreten ist. Unter den gleichen Voraussetzungen wird der Auftragnehmer den Auftraggeber über anderweitige den Auftraggeber betreffende Sicherheitsvorfälle in Kenntnis setzen.

Die Meldung ist an das Sicherheitszentrum IT in der Finanzverwaltung (SITiF BW) mit der E-Mail-Adresse Informationssicherheit@ofdka.bwl.de zu richten.

Soweit berechnete Interessen nicht entgegenstehen hat die Meldung insbesondere folgende Angaben zu umfassen:

- konkrete Beschreibung des Vorfalls,
- Zeitpunkt des Bekanntwerdens,
- den erkannten oder vermuteten Angriffsvektor,
- Erkenntnisse zu einer möglichen Kompromittierung von Daten der Landesverwaltung Baden-Württemberg oder der DV-Infrastruktur der Landesverwaltung Baden-Württemberg,

² Die Regeln zum Arbeitsschutz auf Baustellen (RAB) wurden vom Bundesministerium für Arbeit und Soziales im Bundesarbeitsblatt bekannt gegeben.

Aktuelle Bekanntmachungen des Bundesministeriums für Arbeit und Soziales werden im Gemeinsamen Ministerialblatt (GMBL) veröffentlicht. Die RAB sind auf der Seite des BMAS abrufbar: <http://www.bmas.de/DE/Service/Publikationen/a218-baustellenverordnung.html>

- *ob es sich um einen meldepflichtigen Vorgang nach Art. 33 Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO) handelt und ob eine Meldung an die/den zuständige/n Landesbeauftragte/n für Datenschutz und Informationssicherheit erfolgt ist,*
- *ob das Landeskriminalamt oder sonstige (Strafverfolgungs-)Behörden informiert worden sind,*
- *die Benennung einer Ansprechperson des Auftragnehmers bzgl. des Vorfalls für den Auftraggeber,*
- *die Art der Zugriffe der Mitarbeiter/innen des Auftragnehmers auf die DV-Infrastruktur der Landesverwaltung Baden-Württemberg.*

Der Auftragnehmer wird den Auftraggeber erforderlichenfalls bei der Bearbeitung der Vorgänge und der Aufklärung des Sachverhalts zu unterstützen.

Diese Benachrichtigung lässt anderweitige Meldepflichten insbesondere auch Melde- und Benachrichtigungspflichten nach Art. 33 und Art. 34 DSGVO unberührt.

Der Auftraggeber wird auf die berechtigten Interessen des Auftragnehmers bei der Bearbeitung des Vorgangs Rücksicht nehmen. Er erkennt insbesondere an, dass die Eindämmung des Vorfalls durch den Auftragnehmer Vorrang vor einer Meldung an den Auftraggeber haben kann.

Soweit der Auftragnehmer im Rahmen seiner Leistungserbringung Widersprüche aus den Vorgaben des Auftraggebers erkennt, hat er auf diese hinzuweisen.

2.3 Unterlagen

2.3.1 Für die Bearbeitung der Leistungsstufe 1 sind zu Grunde zu legen:

die baufachlich genehmigte und haushaltsmäßig anerkannte, vom Auftraggeber gebilligte ES-Bau

das baufachliche Gutachten über das Baugrundstück gemäß Abschnitt K 1 RBBau

den amtlichen Lageplan vom:

die Bestandspläne des Gebäudes/des Gebäudekomplexes mit Stand vom:

das Bodengutachten vom:

2.3.2 Für die weitere Bearbeitung ab der Leistungsstufe 2 sind zu Grunde zu legen:

Die vom Auftraggeber gebilligte EW-Bau/HU-Bau/Bauunterlage

2.4 Die Planungsleistungen unterliegen

dem Baugenehmigungsverfahren

dem Zustimmungsverfahren

der Kenntnisgabe

.....
nach den öffentlich-rechtlichen Bestimmungen des Landes:

Baden-Württemberg
.....

§ 3

Übergabe von Vertragsunterlagen

Dem Auftragnehmer werden mit Vertragsabschluss folgende vertragliche Unterlagen

in-facher Ausfertigung

digital

überegeben:

Liste der fachlich Beteiligten

das baufachliche Gutachten über das Baugrundstück gemäß Abschnitt K 1 RBBau

der amtliche Lageplan vom:
.....

die Bestandspläne des Gebäudes/des Gebäudekomplexes mit Stand vom:
.....

in Papierform

digital

gemäß beigefügter Planliste

das Bodengutachten vom:

.....

.....

§ 4

Leistungspflichten des Auftragnehmers, stufenweise Beauftragung

4.1 Allgemeine und spezifische Leistungspflichten

Die Leistungspflichten des Auftragnehmers gliedern sich in allgemeine und spezifische Leistungspflichten:

- Die allgemeinen Leistungspflichten (§ 5) sind in jeder Stufe der Beauftragung zu beachten und zu erfüllen.
- Die spezifischen Leistungspflichten (§ 6) sind in der jeweils beauftragten Stufe zu erbringen.

4.2 Stufenweise Beauftragung

Die Beauftragung erfolgt in Leistungsstufen.

Beauftragt der Auftraggeber die Leistungsstufe 2 optional mit Vertragsabschluss, steht die Beauftragung unter der Bedingung, dass der Auftraggeber sie gemäß dem Optionsrecht nach Nummer 4.2.2 abrufen.

Der Auftraggeber behält sich vor, die Beauftragung auf Teilleistungen einzelner Leistungsstufen oder auf einzelne Abschnitte der Baumaßnahme zu beschränken.

4.2.1 Der Auftraggeber beauftragt den Auftragnehmer mit Vertragsschluss

- mit der Erbringung der Leistungsstufe 1 gemäß § 6 Nummer 6.1
- mit der Erbringung der Leistungsstufe gemäß § 6 Nummer 6.
-
- mit der Erbringung der in der Anlage zu § 6 gekennzeichneten Leistungen
-
- mit der Erbringung der Leistungsstufe 1 gemäß § 6 Nummer 6.1.1 gemäß den Zusätzlichen Vertragsbestimmungen für Baumaßnahmen der Gaststreitkräfte
-
-
-
- Die Beauftragung ist beschränkt auf den Bauabschnitt
-
-
-

4.2.2 Der Auftraggeber beabsichtigt, bei Fortsetzung der Planung und Ausführung der Baumaßnahme die Leistungsstufe 2 abzurufen. Der Abruf erfolgt schriftlich.

Der Auftragnehmer hat den Auftraggeber rechtzeitig auf die Notwendigkeit des Anschlussabrufs hinzuweisen.

Für diese Leistungen werden die Termine bzw. Fristen schriftlich bei Abruf vereinbart.

4.2.3 Ein Rechtsanspruch auf den Abruf der zweiten Leistungsstufe besteht nicht. Der Auftragnehmer ist verpflichtet, die Leistungen der zweiten Leistungsstufe zu erbringen, wenn der Auftraggeber sie abrufen. § 14 Nummer 14.1 AVB bleibt unberührt. Aus der stufenweisen Beauftragung kann der Auftragnehmer keine Erhöhung seines Honorars ableiten.

§ 5

Allgemeine Leistungspflichten

5.1 Der Auftragnehmer hat seine Leistungen auf Grundlage der ihm vom Auftraggeber gemäß § 3 übergebenen Unterlagen auszuführen.

5.2 Der Auftragnehmer hat seine Leistungen so zu erbringen, dass folgende Termine eingehalten werden können:

- Baubeginn:
- Fertigstellungstermin:
- Beginn der Inbetriebnahmephase:
- Übergabetermin nach Abschnitt H RBBau:

Der Auftragnehmer hat seine Leistungen nach folgenden Terminen bzw. Leistungszeiträumen auszurichten:

Leistungen	Datum	Leistungszeitraum
<input type="checkbox"/> sämtliche Leistungen der Leistungsstufe 1 – Anlage zu § 6:	am	Wochen, ab
<input type="checkbox"/> sämtliche Leistungen der Leistungsstufe 2 – Anlage zu § 6:	am	Wochen, ab
<input type="checkbox"/>	am	Wochen, ab
<input type="checkbox"/>	am	Wochen, ab

5.3 Der Auftragnehmer ist verpflichtet, auf Einladung des Auftraggebers an projektbezogenen Besprechungen teilzunehmen und an Verhandlungen mit Behörden mitzuwirken. Diese Termine sind rechtzeitig abzustimmen. Die Besprechungen sind durch rechtzeitige Übersendung von Unterlagen durch den Auftragnehmer zu unterstützen. Der Auftragnehmer fertigt über die Besprechungen und Verhandlungen unverzüglich Niederschriften an und legt sie dem Auftraggeber zur Genehmigung vor.

5.4 Über durchgeführte Begehungen ist ein Protokoll zu erstellen und der örtlichen Bauüberwachung sowie dem Auftraggeber (Zweitexemplar) unmittelbar zu übergeben, Das Protokoll muss mindestens folgendes enthalten: Name des Koordinators, Datum, Beginn und Ende der Begehung, Ort/e der Begehung, durchgeführte Maßnahmen: Feststellungen, Koordinationsleistungen etc., notwendiger Handlungsbedarf seitens der Bauüberwachung oder des Auftraggebers. Der Koordinator hat das Protokoll mit seiner Unterschrift zu versehen.

5.5 Behandlung von Unterlagen

5.5.1 Der Auftragnehmer hat sämtliche ihm vom Auftraggeber zur Verfügung gestellten Unterlagen unverzüglich zu sichten und ihn schriftlich zu unterrichten, wenn er feststellt, dass sie unvollständig oder unzutreffend sind oder ihre Beachtung als Grundlage der Planung und Ausführung mit den Projektzielen nicht vereinbar ist.

5.5.2 Die vom Auftragnehmer vorzulegenden Unterlagen sind dem Auftraggeber in kopier- und pausfähiger Ausführung

sowie in digitaler Form auf Datenträger/n

zu übergeben.

Abweichend zur Anlage zu § 6 dieses Vertrages sind folgende Unterlagen

-fach

-fach

zu übergeben.

Die von den Zeichnungen angefertigten Vervielfältigungen sind vom Auftragnehmer im nötigen Umfang weiter zu bearbeiten, normengerecht farbig oder mit Symbolen anzulegen, DIN-gemäß zu falten und in Ordnern vorzulegen. Werden Unterlagen in digitaler Form vorgelegt, sind Vorgaben gemäß § 2 Nummer 2.1 und 2.2 einzuhalten.

5.5.3 Der Auftragnehmer hat die im Rahmen seines Auftrags zu erarbeitenden Unterlagen wie Vorankündigung, Sicherheits- und Gesundheitsschutzplan sowie die Unterlage für spätere Arbeiten gemäß den RAB zu erstellen, aufeinander abzustimmen und sachlich in sich schlüssig dem Auftraggeber vorzulegen.

5.5.4 Der Auftragnehmer hat die Unterlagen als Verfasser zu unterzeichnen.

5.6 Der für das Bauvorhaben zuständige, nach RAB 30 sowie ggf. entsprechend projektspezifischer Erfordernisse zusätzlich qualifizierte Koordinator ist in § 8 schriftlich zu benennen.
Bestellen und Wechsel des eingesetzten Koordinators bedürfen des schriftlichen Einvernehmens der Vertragspartner.

§ 6

Spezifische Leistungspflichten

Die spezifischen Leistungspflichten des Auftragnehmers umfassen die in der Anlage zu § 6 enthaltenen Leistungen und gliedern sich in folgende Leistungsstufen:

6.1 Leistungsstufe 1 – Leistungen während der Planungsphase des Bauvorhabens (Planung der Ausführung)

6.1.1 Die Leistungsstufe 1 umfasst alle in der Anlage zu § 6 zu dieser Leistungsstufe gekennzeichneten/aufgeführten Leistungen. Die erstellten Ergebnisse werden Bestandteil folgender Unterlagen gemäß RBBau:

-
-

Der Auftragnehmer hat insbesondere folgende Unterlagen vorzulegen:

- M= 1:
- M= 1:
- M= 1:
- M= 1:
- M= 1:

6.1.2 Die Leistungen der Leistungsstufe 1 sind erbracht, wenn sämtliche in der Anlage zu § 6 zur Leistungsstufe 1

aufgeführten Leistungen erbracht sind.

6.2 Leistungsstufe 2 – Leistungen während der Ausführungsphase des Bauvorhabens (Ausführung des Bauvorhabens):

6.2.1 Die Leistungsstufe 2 umfasst alle in der Anlage zu § 6 zu dieser Leistungsstufe gekennzeichneten/aufgeführten Leistungen.

Der Auftragnehmer hat insbesondere folgende Unterlagen vorzulegen:

	M= 1:
	M= 1:
	M= 1:
	M= 1:

6.2.2 Baustellenbegehungen sind in regelmäßigen Zeitabständen durchzuführen (in Abhängigkeit von der jeweiligen Gefahrensituation). Für die Begehungen wird vorläufig folgendes Intervall festgelegt:

<input type="checkbox"/>	:		X	pro Woche
<input type="checkbox"/>	:		X	alle Wochen
über einen Zeitraum von Wochen				
oder aufgeteilt nach unterschiedlichen Zeiträumen:				
<input type="checkbox"/>	Phase /Zeitraum A:	von bis	Wochen (W)	Tage/ (W)
<input type="checkbox"/>	Phase /Zeitraum B:	von bis	Wochen (W)	Tage/ (W)
<input type="checkbox"/>	Phase /Zeitraum C:	von bis	Wochen (W)	Tage/ (W)

6.2.3 Die Leistungen der Leistungsstufe 2 sind erbracht, wenn sämtliche in der Anlage zu § 6 zur Leistungsstufe 2 aufgeführten Leistungen erbracht sind.

§ 7

Fachlich Beteiligte

Die für die Erbringung der übrigen Planungs- / Überwachungs- sowie Beratungs- / Gutachterleistungen vorgesehenen Unternehmen (fachlich Beteiligte) ergeben sich aus der als Anlage zu § 7 beigefügten Liste. Änderungen und Ergänzungen zu dieser Liste wird der Auftraggeber zeitnah dem Auftragnehmer mitteilen.

§ 8

Personaleinsatz des Auftragnehmers

8.1 Als fachlich Verantwortliche für die Erbringung der vertraglichen Leistungen werden benannt (Name, Qualifikation) gemäß RAB 30 Nummer 4:

für Leistungsstufe 1

für Leistungsstufe 2

8.2 Durchgängiger Mitarbeiterinsatz

Der Auftragnehmer hat darauf hinzuwirken, dass die benannten Mitarbeiter über die gesamte Vertragsdauer bzw. während der jeweiligen Leistungsstufe eingesetzt werden.

§ 9

Baustellenbüro

Der Auftragnehmer ist nicht verpflichtet, an der Baustelle ein Baustellenbüro zu unterhalten.

§ 10

Honorar

10.1 Der Auftragnehmer erhält für seine Leistungen zur Leistungsstufe 1 nach § 6 Nummer 6.1 folgendes Honorar:

Die Vergütung ergibt sich aus der Anlage zu § 6 spezifische Leistungspflichten zum Vertrag Sicherheits- und Gesundheitsschutzkoordination.

~~Pauschal zum Festpreis: Euro netto~~

10.2 Der Auftragnehmer erhält für seine Leistungen zur Leistungsstufe 2 nach § 6 Nummer 6.2 (außer Baustellenbegehungen) folgendes Honorar:

Die Vergütung ergibt sich aus der Anlage zu § 6 spezifische Leistungspflichten zum Vertrag Sicherheits- und Gesundheitsschutzkoordination.

~~Pauschal zum Festpreis: Euro netto~~

10.2.1 Der Auftragnehmer erhält für die Baustellenbegehungen (Leistungsstufe 2 nach § 6 Nummer 6.2.2):

 Euro/Woche über Wochen = Euro netto z. N.

oder bei unterschiedlichen Intervallen:

Phase A: Euro/Woche für T/W x Wochen = Euro netto z. N.

Phase B: Euro/Woche für T/W x Wochen = Euro netto z. N.

Phase C: Euro/Woche für T/W x Wochen = Euro netto z. N.

10.3 Für weitere Leistungen, die über die vereinbarten Leistungen hinausgehen und die zur Erreichung der Ziel- bzw. Aufgabenstellung notwendig sind und im Verhältnis zu den beauftragten Leistungen einen nicht unwesentlichen Arbeits- und Zeitaufwand erfordern, erhält der Auftragnehmer unter Zugrundelegung folgender Stundensätze:

Für den Auftragnehmer	■	Euro/Stunde

Für den Projektleiter	■	Euro/Stunde

Für den Mitarbeiter	■	Euro/Stunde

Für technische Zeichner und sonstige Mitarbeiter mit vergleichbarer Qualifikation, die technische oder wirtschaftliche Aufgaben erfüllen	■	Euro/Stunde

ein zusätzliches Honorar.

Der Auftragnehmer ist verpflichtet, den Auftraggeber vor der Ausführung von Leistungen darauf hinzuweisen, dass es sich seiner Meinung nach um zusätzlich zu honorierende Leistungen nach dieser Vorschrift handelt, den voraussichtlichen Zeitaufwand zu benennen und die Entscheidung des Auftraggebers über die Anordnung entsprechender Leistungen abzuwarten. Soweit der Zeitaufwand hinreichend abschätzbar ist, hat der Auftragnehmer dem Auftraggeber auf dessen Verlangen ein Pauschalhonorar anzubieten.

10.4 Sonstige/Weitere Vergütungsvereinbarungen:

Die Vergütung ergibt sich aus der Anlage zu § 6 spezifische Leistungspflichten zum Vertrag Sicherheits- und Gesundheitsschutzkoordination.

10.5 Honorarzusammenstellung: *Die Vergütung ergibt sich aus der Anlage zu § 6 spezifische Leistungspflichten zum Vertrag Sicherheits- und Gesundheitsschutzkoordination.*

Leistungen gemäß 10.1	-----	Euro netto pauschal
Leistungen gemäß 10.2	-----	Euro netto pauschal
Leistungen gemäß 10.2.1	-----	Euro netto pauschal
Sonstige Vergütungen gemäß 10.4	-----	Euro netto pauschal
Summe (netto)	=====	Euro netto pauschal

Summe der Nebenkosten (netto)	=====	Euro netto pauschal
Gesamtsumme (netto)	-----	Euro netto pauschal
zzgl. Umsatzsteuer	=====	Euro netto pauschal
Gesamtsumme (brutto)	-----	Euro brutto

§ 11

Nebenkosten

11.1 Erstattung von Nebenkosten

Die Nebenkosten werden:

nicht erstattet.

- insgesamt pauschal mit v.H. vom Nettohonorar erstattet.
 - insgesamt pauschal zum Festpreis in Höhe von Euro netto erstattet.
 - insgesamt pauschal mit v.H. / nach Leistungsstufen vom Nettohonorar erstattet.
 - insgesamt pauschal zum Festpreis in Höhe von Euro netto / nach Leistungsstufen erstattet.
 - mit Ausnahme der nachstehend aufgeführten Kosten, die auf Einzelnachweis zusätzlich erstattet werden, pauschal mit v.H. vom Nettohonorar erstattet / nach Leistungsstufen erstattet.
 -
 -
 - ausschließlich auf Einzelnachweis erstattet.
 - nach Leistungsstufen gegliedertes Pauschalhonorar:
- | | | |
|------------------|------------------------|-----------|
| Leistungsstufe 1 | v. H. vom Nettohonorar | EUR netto |
| | | |
| Leistungsstufe 2 | v. H. vom Nettohonorar | EUR netto |
| | | |

11.2 Reisekosten

- Die Reisekosten sind in den Nebenkosten nach § 11 Nummer 11.1 enthalten und werden nicht separat vergütet.
 - Bei Erstattung von Reisekosten auf Einzelnachweis ist das Bundesreisekostengesetz anzuwenden. Reisen zu Lasten des Auftraggebers müssen vorher mit diesem abgestimmt werden.
- Die Erstattung der Reisekosten ist unter Beifügung der Originalbelege innerhalb einer Ausschlussfrist von 6 Monaten schriftlich geltend zu machen.
- Reiseunterlagen werden vom Auftragnehmer beschafft.

11.3 Vorsteuerabzug

Soweit Nebenkosten – ob pauschal oder zum Einzelnachweis – erstattet werden, sind sie abzüglich der nach § 15 Absatz 1 des Umsatzsteuergesetzes abziehbaren Vorsteuern anzusetzen.

11.4 Baumaßnahmen im Ausland

§ 12

Umsatzsteuer

Für das Honorar des Auftragnehmers gemäß § 10 und die Nebenkostenerstattung gemäß § 11 gilt:

- Die Umsatzsteuer ist gesondert auszuweisen.
- Die Leistung ist umsatzsteuerbefreit.

§ 13

Haftpflichtversicherung des Auftragnehmers

Die Deckungssummen der Berufshaftpflichtversicherung des Auftragnehmers nach § 16 AVB müssen mindestens betragen:

Für Personenschäden	-----	EUR
Für sonstige Schäden	-----	EUR

Ergänzend zu § 16 Nummer 16.1 der Allgemeinen Vertragsbestimmungen (AVB) ist dabei der Nachweis zu erbringen, dass die Maximierung der Ersatzleistung pro Versicherungs-jahr mindestens das Zweifache der Deckungssumme beträgt.

§ 14

Ergänzende Vereinbarungen

- 14.1** Der Auftragnehmer verpflichtet sich, auf Verlangen des Auftraggebers rechtzeitig vor Aufnahme der Tätigkeiten eine Verpflichtungserklärung Anlage zu § 14 Nummer 14.1 (SonVM1: „Niederschrift und Erklärung über die Verpflichtung“) und nach Maßgabe des Verpflichtungsgesetzes in der zum Zeitpunkt des Vertragsabschlusses geltenden Fassung) über die gewissenhafte Erfüllung seiner Obliegenheiten nach dem Verpflichtungsgesetz vor der vom Auftraggeber dafür anzugebenden zuständigen Behörde/Stelle schriftlich abzugeben.
- 14.2** Beim Betreten und Befahren militärischer Liegenschaften sind die jeweiligen Zugangsbestimmungen der Gaststreitkräfte einzuhalten. Der Auftragnehmer beachtet die Sicherheits- und Ordnungsvorschriften, die innerhalb der Liegenschaft gelten.
- 14.3** *Zur Ausführung der Leistungen sind die Anforderungen des Gesetzes über die Voraussetzungen und das Verfahren von Sicherheitsüberprüfungen des Bundes und den Schutz von Verschlusssachen (Sicherheitsüberprüfungsgesetz - SÜG) zu erfüllen.*

- 14.4** *Ab dem 01. Januar 2022 sind Auftragnehmerinnen oder Auftragnehmer nach § 4a E-Government-Gesetz Baden-Württemberg in Verbindung mit der E-Rechnungsverordnung Baden-Württemberg grundsätzlich zur elektronischen Rechnungsstellung verpflichtet. Eine Ausnahme von diesem Grundsatz gilt nur für Rechnungen bis zu einem Betrag von 1.000 Euro ohne Umsatzsteuer. Für die elektronische Rechnungsstellung ist ausschließlich der Zentrale Rechnungseingang Baden-Württemberg, der zusammen mit weiteren Informationen unter <https://service-bw.de/erechnung> zu erreichen ist, zu verwenden.*
- Das Rechnungsdokument muss dazu im Standard XRechnung oder einem anderen der Norm EN 16931 entsprechenden Format erstellt werden und im Feld Buyer-Reference (BT-10) die im Zuschlagsschreiben angegebene Leitweg-ID aufweisen.*
- Es gelten die über <https://service-bw.de/erechnung> einsehbaren Nutzungsbedingungen nebst Anlage (Technische Informationen) des Zentralen Rechnungseingangs Baden-Württemberg in der zum Zeitpunkt der Einbringung der elektronischen Rechnung gültigen Fassung.*

14.5

.....

<p>Auftraggeber</p> <p>«Amt»</p> <p>Ort, Datum:</p> <p>«OrtAmt»</p> <p>Unterschrift/Textform mit Angabe des Namens gem. § 126b BGB</p>	<p>Auftragnehmer</p> <p>«Anrede»</p> <p>«Bezeichnung» «Firma»</p> <p>Ort, Datum:</p> <p>■ ■</p> <p>■</p> <p>Unterschrift/Textform mit Angabe des Namens gem. § 126b BGB</p>
--	---

Kursiv dargestellte Texte, Textteile oder Ziffern sind Ergänzungen bzw. Anpassungen des Auftraggebers im RBBau-Vertragsmuster